



Brüssel, den 20. Januar 2017
(OR. en)

5513/17

Interinstitutionelle Dossiers:

2015/0200 (NLE)
2015/0202 (NLE)

VISA 21
COASI 10

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 12092/15 VISA 302 COASI 129

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kiribati über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte

1. Die Kommission hat am 14. September 2015 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung¹ – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kiribati über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte zusammen mit einem Entwurf des genannten Abkommens im Anhang zu dem genannten Vorschlag² und einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des genannten Abkommens³ übermittelt.
2. Im Hinblick auf die Annahme durch den Rat ist der Wortlaut der genannten Beschlüsse sowie der Wortlaut des Abkommens von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet worden.

Die überarbeitete Fassung des Beschlusses über die Unterzeichnung findet sich in Dokument 12090/15 VISA 300 COASI 127. Die überarbeitete Fassung des Beschlusses über den Abschluss findet sich in Dokument 12092/15 VISA 302 COASI 129. Die überarbeitete Fassung des Abkommens findet sich in Dokument 12091/15 VISA 301 COASI 128.

¹ 12043/15 VISA 286 COASI 119 (COM(2015) 440 final).

² 12043/15 VISA 286 COASI 119 ADD 1.

³ 12044/15 VISA 287 COASI 120 (COM(2015) 438 final).

3. Der Rat hat die Unterzeichnung des Abkommens mit der Republik Kiribati am 26. Oktober 2015 genehmigt. Das Abkommen wurde am 23. Juni 2016 unterzeichnet und wird seit dem Tag nach seiner Unterzeichnung vorläufig angewendet⁴.
4. Gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nimmt der Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments den Beschluss über den Abschluss des Abkommens an.
5. Der Rat hat am 26. Oktober 2015 beschlossen, dem Europäischen Parlament den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss und den Text des Abkommens zur Zustimmung zuzuleiten.
6. Am 1. Dezember 2016 hat das Europäische Parlament seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens erteilt und seinen Präsidenten beauftragt, seine Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Kiribati zuzuleiten.
7. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden, nicht beteiligt⁵. Das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
8. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland nicht beteiligt⁶. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

⁴ Veröffentlicht im ABl. L 198 vom 23.7.2016, S. 1.

⁵ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

⁶ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, das Einvernehmen über den Beschluss über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kiribati über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er
- den in Dokument 12092/15 VISA 302 COASI 129 wiedergegebenen Beschluss als A-Punkt der Tagesordnung für eine seiner nächsten Tagungen annimmt;
 - beschließt, dass der Wortlaut dieses Beschlusses gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Geschäftsordnung des Rates im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlicht wird.
-